

Magischer Zirkel von Deutschland e.V.

Satzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 11.01.2014 in Sindelfingen

§ 1 ALLGEMEINES

Name, Sitz, Vereinsabzeichen, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MAGISCHER ZIRKEL VON DEUTSCHLAND E.V.; abgekürzt: "MZvD"
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen. Er erstreckt seine Tätigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland.
3. Er führt folgendes Vereinsabzeichen:
Das Vereinsabzeichen besteht aus einem Quadrat, dessen Fläche strahlenförmig aufgeteilt ist und dessen Gesamtbild von den Buchstaben MZ überdeckt wird.
Die Diagonale bildet ein Zauberstab.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 DER VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck:

- a) die Zauberkunst, die auf Geschicklichkeit und Täuschung der Wahrnehmung beruht, zu pflegen und zu fördern,
- b) die gemeinsamen Belange der Zauberkünstler* zu fördern,
- c) seinen Mitgliedern zauberische und gesellschaftliche Unterhaltung zu bieten,
- d) seinen Mitgliedern Belehrung, weiteres Wissen und Können in der Zauberei zu vermitteln und sie aktuell zu informieren,
- e) Mißständen und Auswüchsen in der Zauberkunst entgegen zu wirken,
- f) die verfügbaren Mittel dafür einzusetzen, dass die Zauberkunst die ihr gebührende Achtung erfährt.

* Alle – auch in den folgenden Paragraphen - verwendeten maskulinen Begriffe bezeichnen lediglich den Rechtsstatus und treffen keine Aussage über das Geschlecht der betreffenden Person.

2. Der MZvD erstrebt keinen materiellen Gewinn. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es werden ihnen nur dann Vergütungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gezahlt, falls die Arbeit zu Gunsten des Vereins das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt.
4. Jegliche parteipolitische, konfessionelle oder ideologische Betätigung innerhalb des Vereins ist verboten.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch die Bindung der Mitglieder an eine Ehrenordnung; diese ist Bestandteil der Satzung,
 - b) durch Zusammenschluß von Mitgliedergruppen zu Ortszirkeln,
 - c) durch Herausgabe der Vereins- und Fachzeitschrift MAGIE,
 - d) durch Unterhaltung einer allen Mitgliedern zugänglichen Fachbücherei,
 - e) durch Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Bestrebungen,
 - f) durch korporative Mitgliedschaft in der Fédération Internationale des Sociétés Magiques (FISM),
 - f) durch Förderung und Ausbau der Beziehungen zu Behörden, Verbänden, Zeitungen und Zeitschriften, elektronische Medien, Rundfunk, Fernsehen und Film,
 - g) durch Bekanntgabe und Eintragung der Bühnen- und Künstlernamen seiner Mitglieder zum Schutze vor unlauterer oder mehrfacher Benutzung innerhalb des MZvD,
 - i) durch Veranstaltung von Kongressen mit internationaler Beteiligung,
 - j) durch die Veranstaltungen "Vorentscheidungen zur Deutschen Meisterschaft", "Deutsche Meisterschaft" und "Deutsche Jugendmeisterschaft",
 - k) durch sonstige Veranstaltungen unterschiedlicher Art, die geeignet sind, die Verbundenheit unter den Mitgliedern, das magische Wissen und das Ansehen der Zauberkunst zu fördern,
 - l) durch den beständigen Ausbau des Vereinsarchivs.

§ 3 VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution, die sich mit der Unterstützung von Künstlern, welche im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO 1977) bedürftig sind, befasst und die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 4 ERWERB DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern,
- b. Ehrenmitgliedern,
- c. korporativen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied des MZvD kann jeder werden, der die Zauberkunst als Berufler oder Amateur praktisch, theoretisch oder aus wissenschaftlichem Interesse ausübt und das 12. Lebensjahr vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden nach den Regeln der Ehrenordnung ernannt. Ausländische Zaubervereinigungen können sich dem MZvD als korporative Mitglieder anschließen.

2. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den MZvD ist abhängig von einer Aufnahmeprüfung. Die Vorbereitung auf diese Prüfung erfolgt in der Regel durch den dem Wohnort des Anwärters nächstgelegenen Ortszirkel. Wenn diese Vorbereitung beendet ist oder der Anwärter einer Vorbereitung nicht bedarf, erfolgt die Prüfung von einer vom Vorstand des MZvD bestellten Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus zwei qualifizierten Ortszirkelvertretern aus verschiedenen Ortszirkeln sowie mindestens einem Vertreter des Vorstandes des MZvD als Vorsitzenden der Kommission. Sollte kein Vertreter des Vorstandes zur Verfügung stehen, schlägt der OZ-Vertreter einen Ersatzmann vor. Die Prüfung erfolgt nach einheitlichen Richtlinien; sie besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist möglich. Über Ausnahmen von der Prüfungspflicht entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung der Prüfungskommission ist unanfechtbar. Nach bestandener Prüfung kann sich das neue Mitglied um die Aufnahme in einen Ortszirkel bewerben. Vor Durchführung der Prüfung wird der Name des Bewerbers unter der Rubrik "Aufnahmeanträge" in der MAGIE veröffentlicht, um den Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, binnen 4 Wochen seit Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle des Vereins Einspruch einzulegen. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der Vorstand nach Befragung aller Beteiligten durch Mehrheitsbeschluß über die Aufnahme. Der Name des neuen Mitgliedes wird in der MAGIE veröffentlicht.
3. Der Präsident kann von sich aus im Ausland ansässige Bewerber als Mitglieder aufnehmen, wenn die Eignung, z.B. bei Berufskünstlern, offenkundig ist. Die Eignung gilt auch als erwiesen, wenn der Bewerber einer in- oder ausländischen Vereinigung angehört, die dieselben Ziele verfolgt wie der MZvD. Über die Aufnahme eines in Deutschland wohnhaften Anwärters in den MZvD entscheidet der Vorstand, wenn diese ohne Prüfung erfolgen soll.
4. Das neu aufgenommene Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Es erhält dann den Mitgliedsausweis, die Satzung und das Vereinsabzeichen. Die Übergabe wird in der Regel durch den Ortszirkelleiter während einer Ortszirkelsitzung vorgenommen. Er verpflichtet das neue Mitglied zur unbedingten Wahrung aller magischen Geheimnisse.

5. Bei einem eventuellen Ausscheiden aus dem MZvD müssen Satzung, Mitgliedsausweis und Abzeichen unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurückgegeben werden.
6. Der Präsident kann im Einzelfall die Aufnahmegebühr aus triftigen Gründen ermäßigen oder ganz erlassen.
7. Bei einer Wiederaufnahme in den MZvD wird die halbe Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4a FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

1. Die Fördermitgliedschaft ist für Freunde und Unterstützer der Zauberkunst vorgesehen, welche nicht selbst aktiv und vor Publikum zaubern. Das Wesen der Fördermitgliedschaft besteht in der uneigennütigen, materiellen, ideellen oder sonstigen tatkräftigen Förderung der Zauberkunst und der Ziele des MZvD.

2. Fördermitglieder sind hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung den ordentlichen Mitgliedern des MZvD nicht gleichgestellt. Soweit in der übrigen Satzung der Begriff „Mitglied“ verwendet wird, sind nicht Fördermitglieder, sondern die ordentlichen Mitglieder des MZvD gemeint.

3. Der Beitritt zum MZvD als Fördermitglied erfolgt durch entsprechenden Antrag gegenüber dem Vorstand, welcher über den Beitritt entscheidet. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

Die Ortszirkel des MZvD sind berechtigt, ebenfalls eine Fördermitgliedschaft in ihre jeweiligen Satzungen aufzunehmen.

Ein Fördermitglied des MZvD muss nicht gleichzeitig auch Fördermitglied eines Ortszirkels sein. Umgekehrt muss ein Fördermitglied eines Ortszirkels auch nicht gleichzeitig Fördermitglied des MZvD sein.

4. Fördermitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag sowie eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Fördermitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

Im Beitrag einer Fördermitgliedschaft beim MZvD ist der Bezug der MAGIE enthalten. Fördermitglieder haben Zugang zu allen Veranstaltungen des MZvD zu gleichen finanziellen Konditionen wie ordentliche Mitglieder.

5. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet das Teilnahme- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

Ein Fördermitglied ist nicht berechtigt, sich als Vereinsorgan oder für eine Vereinsfunktion einer Wahl zu stellen bzw. gewählt zu werden.

6. Die Ehrenordnung des MZvD ist auch für Fördermitglieder bindend. Weil die Fördermitgliedschaft für nicht aktiv zaubernde Förderer der Zauberkunst vorgesehen ist, wird von Fördermitgliedern erwartet, dass diese nicht öffentlich als Zauberkünstler auftreten. Verstöße können einen Ausschluss als Fördermitglied durch Vorstandsbeschluss nach sich ziehen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten. Er muß also bis spätestens 31. Oktober eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so wird der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate in Verzug gerät. Diesen Mitgliedern ist ein späterer Wiedereintritt in den Verein möglich.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Vorstand nach den Regelungen des § 18.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte:

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen persönlich oder schriftlich teilzunehmen.

Es ist ferner berechtigt, alle Veranstaltungen des MZvD zu besuchen.

Es hat die freie Wahl, sich einem Ortszirkel anzuschließen oder dem MZvD als Einzelmitglied anzugehören.

Es kann die Einladungen ausländischer Vereinigungen der Zauberkunst wahrnehmen.

Es hat die Möglichkeit an der Gestaltung der Vereinszeitschrift MAGIE durch eigene Beiträge mitzuwirken und dort konstruktive Vorschläge und Meinungsäußerungen zu veröffentlichen, sofern diese innerhalb des Vereins von allgemeinem Interesse sind.

Es hat Anspruch auf Lieferung der MAGIE. Diese Fachzeitschrift gehört zu den Leistungen des MZvD seinen Mitgliedern gegenüber. Ein Exemplar je Nummer ist für diese kostenlos. Neben der aktuellen Information dient die MAGIE vorrangig der fachlichen Wissensvermittlung. Zur aktuellen Information gilt hier auch, dem Vereinszweck dienend, die Veröffentlichung von vereinsbezogenen Inseraten, die es den Mitgliedern ermöglichen, zu erfahren, wo und zu welchen Preisen das notwendige Material für die Ausübung der Zauberkunst zu beziehen ist, wann und wo magische Veranstaltungen stattfinden usw.

Jedes Mitglied hat gem. § 2 Ziff. 5 h) ein Recht auf Veröffentlichung seines Künstlernamens innerhalb des MZvD.

Der Schutz dieses Namens besteht analog zu § 12 BGB, vorausgesetzt, der Künstlername ist hinreichend unterscheidungsfähig und die Führung dieses Namens verstößt nicht gegen das Gesetz, die guten Sitten oder Rechte Dritter. Zusätze, die den Charakter der Vorführung oder die Persönlichkeit des Künstlers kennzeichnen, sowie Vornamen, können in die "Liste der Künstlernamen" aufgenommen werden. Für sie gilt der vorgenannte Schutz vor unlauterer oder mehrfacher Benutzung innerhalb des MZvD jedoch nicht.

2. Pflichten:

Die aus dem Vereinszweck resultierenden Pflichten sind in der Ehrenordnung festgelegt. Dieser Ehrenordnung ist das Mitglied des MZvD uneingeschränkt unterworfen.

Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus fällig.

Der Präsident kann in begründeten Fällen einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien.

Das Mitglied ist ferner verpflichtet, die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane gewissenhaft zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7 DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind in der Folge ihres Ranges:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ortszirkel.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alle 3 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird von dem Vorstand 3 Monate vorher einberufen.

Die Veröffentlichung in der MAGIE gilt als rechtzeitige Einladung, wenn das die Einladung enthaltende Heft der MAGIE mindestens 4 Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung zum Versand gebracht wurde.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Den Vorsitz führt der Präsident.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung, besonders Anträge zu Satzungsänderungen, können nur dann auf der Tagesordnung erscheinen und auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen, wenn sie spätestens 3 Monate vorher im eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern.

Jeder Antrag muß neben dem eigentlichen Antragstext eine kurze Begründung enthalten.

Anträge zur Satzungsänderung müssen im vollen Wortlaut mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Veröffentlichung in der MAGIE und auf der MZvD-Website.

Die endgültige Tagesordnung muß so rechtzeitig den Mitgliedern zugänglich gemacht werden, dass sie vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied bekannt ist. Auch dies geschieht durch Veröffentlichung in der MAGIE und auf der MZvD-Website.

Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung zur Folge haben können, sind mit den entsprechenden Paragraphen der Satzung zu bezeichnen.

2. Zuständigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung:
Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl und Bestellung eines neuen Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages,
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach Regelungen der Ehrenordnung,
 - h) Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers,
 - i) Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder,
 - j) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - k) Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge,
 - l) Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Mitgliederversammlung,
 - m) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss von dreiviertel der gültigen abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
Die schriftliche Abgabe von Stimmen ist zulässig. Schriftliche Stimmen werden berücksichtigt, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des MZvD eingegangen sind. Die Stimmen werden vom Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung ausgezählt und mit den übrigen Stimmen bekannt gegeben.
4. Die Kassenprüfer nehmen vor einer jeden Mitgliederversammlung eine Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung vor. Über ihre Prüfungsergebnisse berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keiner Weisung von Seiten des Vorstandes.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Der gemäß vorstehender Ziff. 2 l) bestimmte Tagungsort der nächsten Mitgliederversammlung kann durch Vorstandsbeschluß geändert werden, wenn dieses aus technischen oder personellen Gründen dringend erforderlich wird und diese Gründe erst nach der Mitgliederversammlung bekannt wurden.

§ 9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Falls nach Ansicht des Vorstandes ein besonderes Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe einer ausführlichen Begründung dies verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für sie gelten die gleichen Regelungen, wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten,
 - c) fünf weiteren Mitgliedern.

2. Sowohl der Präsident, wie sein Stellvertreter, sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
Der Präsident ist der 1. Vorsitzende des MZvD und damit Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt den MZvD gerichtlich und außergerichtlich. Er sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er vollzieht Ehrungen und Auszeichnungen nach den Regelungen der Ehrenordnung. Bei magischen Veranstaltungen des In- und Auslandes und bei allen Ereignissen, die den MZvD betreffen, nimmt er die Aufgaben der Repräsentation wahr. Als Präsident spricht und handelt er im Namen des MZvD. Auf allen Veranstaltungen des MZvD oder seiner Ortszirkel ist für den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung für ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied und eine Begleitperson ein Ehrenplatz zu reservieren ohne Berechnung einer Kongress- oder Veranstaltungsgebühr. Für die aus seinem Amt erwachsenen Kosten kann er eine monatliche Kostenpauschale beanspruchen, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Über darüber hinausgehende Kosten, die zur Wahrnehmung der Repräsentationspflicht notwendig werden, rechnet der Präsident gesondert mit der Vereinskasse ab.

3. Der stellvertretende Präsident hat das Amt des 2. Vereinsvorsitzenden inne. Im Falle einer tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Präsidenten übernimmt er dessen volle Vertretung. Die tatsächliche Verhinderung bedarf im Innenverhältnis keines Nachweises seitens des Präsidenten.
Nach außen bedarf der Fall der Verhinderung des Präsidenten nie eines Nachweises.

4. Verträge oder Abschlüsse, die den MZvD auf Dauer zu regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen anderer Art verpflichten, sind für den Verein nur wirksam, wenn sie vom Präsidenten und vom stellvertretenden Präsidenten gemeinsam unterzeichnet worden sind.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind solche Mitglieder, die
 - volljährig sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
 - ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Für das Amt des Präsidenten ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Wird im 1. und im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit von keinem der Bewerber erreicht, so gilt im 3. Wahlgang derjenige als zum Präsidenten gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält. Die gleiche Regelung gilt auch bei der Wahl des stellvertretenden Präsidenten.

Als weitere Vorstandsmitglieder sind diejenigen 5 Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die übrigen Bewerber gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen als Ersatzmänner.

6. Bei Wegfall des Präsidenten tritt der stellvertretende Präsident in dieses Amt ein. Das Mitglied des Vorstandes mit der höchsten Stimmenzahl übernimmt dann das Amt des stellvertretenden Präsidenten und der 1. Ersatzmann rückt in den Vorstand ein. Sinngemäß ist bei Wegfall des stellvertretenden Präsidenten zu verfahren.
Fällt ein weiteres Vorstandsmitglied aus, tritt der Ersatzmann mit der höchsten Stimmenzahl an dessen Stelle. Stehen keine Ersatzleute zur Verfügung, die den Vorstand ergänzen können, führt der Restvorstand die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten Vorstandswahl weiter.
Falls sich das Amt des Präsidenten und gleichzeitig auch das Amt des stellvertretenden Präsidenten nicht besetzen lassen, weil kein Mitglied des Restvorstandes bereit ist, in eines der genannten Ämter nachzurücken, erfolgt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese wählt nach den beschriebenen Regelungen einen neuen Vorstand für die Amtsdauer von 3 Jahren.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann aus eigenem Entschluß von seinem Amt zurücktreten. Mit der Veröffentlichung seines Rücktritts entfallen für das Vorstandsmitglied alle Rechte und Pflichten, die sich aus seinem Amt ergeben.
Doch kann der Verein fordern, dass ein von dem Mitglied begonnenes Vereinsvorhaben auch von ihm zu Ende geführt wird. Das zurückgetretene Mitglied kann nicht gedrängt werden, seine Rücktrittsgründe offenzulegen.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks. Ferner beauftragt er ein Mitglied des MZvD mit der Verwaltung, Katalogisierung und Pflege des Vereinsarchivs. Der Archivar ist für den Archivbestand verantwortlich und regelt die Benutzung nach den Weisungen des Vorstandes.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, Erfahrungen und Anregungen, die geeignet sind, das Zirkelleben zu fördern, zu sammeln und an die Ortszirkel weiterzugeben. Er pflegt die Kontakte zu ausländischen Zaubervereinigungen und berichtet über deren Aktivitäten.
10. Der Vorstand beschließt über Verhängungen von Vereinsstrafen nach Maßgabe der Ehrenordnung.
Über einen Antrag auf Ausschluß aus dem MZvD oder die Streichung aus der Mitgliederliste eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedes des Vorstandes kann nur eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.
11. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung nicht Einstimmigkeit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Es können auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb von 2 Wochen seit Zugang des Beschlußthemas widerspricht. Maßgebend für diese Beschlußfassung sind dann die innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen abgegebenen schriftlichen Stimmen.
12. Der Vorstand hat die Vorbereitung zu den Mitgliederversammlungen zu treffen.
Dazu gehören im besonderen:

1. die rechtzeitige Ladung der Mitglieder durch die MAGIE oder durch briefliche Nachricht,
 2. die Aufstellung einer Tagesordnung,
 3. die Erarbeitung eines Rechenschaftsberichtes,
 4. die Abfassung eines Kassenberichtes.
13. Zur Wahrung besonderer Vereinsbelange beruft der Vorstand nach Ausschreibung in der MAGIE
1. die Redaktion der MAGIE,
 2. den Geschäftsführer,
 3. den Rechtsberater,
 4. den Bibliothekar,
 5. den Archivar,
 6. den Juryleiter,
 7. den Tierschutzbeauftragten,
 8. den/die Medienbeauftragten,
 9. das Regieteam,
 10. den Webmaster,
 11. den Vertreter der Jugendlichen

Für zeitlich begrenzte spezielle Aufgaben kann der Vorstand außerdem besondere Vertreter berufen. Diese können zu den Vorstandssitzungen herangezogen werden, ohne dass sie Stimmrecht besitzen.

14. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 REDAKTION DER MAGIE

Die Redaktion ist in der Wahl, Zusammenstellung und Aufmachung solcher Abhandlungen frei, welche dem Vereinszweck, der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechen. In Grundsatzfragen der äußeren und inhaltlichen Gestaltung folgt sie den Weisungen des Vorstandes.

Die Redaktion hat die Pflicht und das Recht zur sachlichen Information und auch zur Veröffentlichung sachbezogener Mitgliedermeinungen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Artikel in der MAGIE zu veröffentlichen oder Beilagen beizufügen. Diese Artikel sind unverändert abzudrucken oder beizufügen.

Zwischen dem Vorstand und der Redaktion ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, der das gegenseitige Verhältnis regelt und auch die Höhe der Redaktionsvergütung festsetzt. Der Präsident kann die Redaktion zu Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen.

§ 12 DER GESCHÄFTSFÜHRER

Der MZvD unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet wird. Dieser erhält dafür eine Vergütung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Der Geschäftsführer kann nicht dem Vorstand angehören.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Geschäftsführers gehört das Amt des Kassierers. Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zu den Vorstandssitzungen kann er als Protokollführer herangezogen werden, ohne dass er Stimmrecht hat.

Im Übrigen unterstützt er den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner vom Vorstand zugebilligten Befugnisse ist er in dessen Namen unterschriftsberechtigt.

§ 13 FINANZORDNUNG

Die zur Erfüllung der Aufgaben des MZvD notwendigen Geldmittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen und Strafgeldern aufgebracht. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit und verwendet es ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes.

Die in der Geschäftsstelle bestehende und vom Geschäftsführer verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle.

Zahlungen, die zur ordnungsgemäßen Herausgabe der MAGIE oder zur Deckung laufender Kosten nötig sind, ferner Zahlungen allgemeiner Art, die den Betrag von 400,00 € nicht übersteigen, können vom Geschäftsführer selbständig getätigt werden. Darüber hinausgehende Beträge müssen vom Präsidenten gegengezeichnet werden.

Die Gelder des Vereins sind auf Bankkonten einzuzahlen. Insgesamt dürfen die Salden dieser Konten aber nur einem Höchstbetrag der zu erwartenden Ausgaben des MZvD von 3 Monaten entsprechen. Für diese Konten sind der Geschäftsführer und der Präsident einzeln zeichnungsberechtigt.

Die restlichen Gelder sind zinsgünstig auf Sparbüchern oder sonstigen zinsgünstigen Sonderkonten anzulegen. Für diese Konten sind der Geschäftsführer und der Präsident nur gemeinsam zeichnungsberechtigt. Anderweitige Verfügungen über das Vermögen des Vereins können nur auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, soweit es diese Satzung zuläßt. Fällt einer der gemeinsamen Zeichnungsberechtigten oder fallen beide Zeichnungsberechtigten aus, so wird durch Beschluß des Vorstandes ein Ersatzzeichnungsberechtigter bestimmt.

§ 14 DER RECHTSBERATER

Dem Vorstand steht zur Konsultation in allen das Vereinsgesetz betreffenden Fragen und in Rechtsfragen, die sich aus der Zugehörigkeit zum MZvD ergeben, ein Rechtsberater zur Verfügung. Er sollte ein Jurist sein. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und kann im Bedarfsfalle zu den Vorstandssitzungen geladen werden, ohne dass er Stimmrecht hat. Seine Bestellung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.

§ 15 DER BIBLIOTHEKAR

Der MZvD unterhält eine Sammlung von magischen Fachbüchern. Diese wird vom Bibliothekar verwaltet, katalogisiert und ergänzt. Nach seinen Vorschlägen beschließt der Vorstand über die Bewilligung von Geldmitteln zur Anschaffung von Neuerscheinungen. Der Bibliothekar bestimmt nach eigenem Ermessen das Ausleißverfahren. Nach seinen Vorschlägen setzt der Vorstand die Höhe der Leihgebühr fest.

§ 16 ORTSZIRKEL

1. An Orten, in deren Einzugsgebiet mindestens 5 Mitglieder des MZvD wohnen, können diese mit Genehmigung des Vorstandes einen Ortszirkel gründen. In ihrer Bezeichnung haben sie deutlich zu machen, dass sie Unterabteilungen des MZvD sind.

Beispiel: Magischer Zirkel von (folgt Ortsname)

Ortszirkel des Magischen Zirkels von Deutschland e.V.

oder: Magischer Zirkel von Deutschland e.V.

Ortszirkel (folgt Name des Ortes).

Auch Bezeichnungen wie "Magischer Ring", "Club der Magier" usw. sind zulässig, doch haben auch diese Unterabteilungen sich als Ortszirkel des MZvD kenntlich zu machen. Innerhalb einer politischen Gemeinde kann grundsätzlich nur ein Ortszirkel errichtet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Ortszirkels wählen einen Vorstand, der je nach den Erfordernissen aus mehreren Personen bestehen kann.
Dem Ortszirkelleiter ist nicht gestattet, den Titel "Präsident" zu führen.
3. Im Rahmen der Satzung des MZvD gestalten die Ortszirkel das Vereinsleben nach eigenem Ermessen. Zu diesem Zweck geben sie sich eine Ortszirkel-Satzung, die dem Sinne nach nicht im Widerspruch zur Satzung des MZvD stehen darf und der Genehmigung des Vorstandes des MZvD bedarf. Sie ist bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Dieses gilt auch für Ortszirkel in der Form eines eingetragenen Vereins.

Aufgabe jedes Ortszirkels ist die Betreuung und Unterstützung von Anwärtern auf dem Weg zur Mitgliedschaft im MZvD. Hierzu gehört auch die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung. Die Ortszirkel können diese Aufgabe an andere Mitglieder des MZvD delegieren; allerdings hat die Vorbereitung zur Aufnahmeprüfung stets im Namen des MZvD zu erfolgen.
4. Mitglied in einem Ortszirkel kann nur werden, wer schon Mitglied des MZvD ist.
5. Die Ortszirkel sollen sich verpflichtet fühlen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch eigene Veranstaltungen, durch Mitwirkung bei Veranstaltungen anderer Vereine oder mit Hilfe der Nachrichten-Medien die Zauberkunst zu fördern und der Öffentlichkeit nahe zu bringen.
6. Die Ortszirkel werden vom MZvD über alle Vereinsvorkommnisse unterrichtet. Sie erhalten ein Protokoll aller Vorstandssitzungen des MZvD. Die Ortszirkelleiter haben ihre Mitglieder über die Protokoll-Inhalte zu informieren.
7. Die Ortszirkel sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Vorstand der Geschäftsstelle zu melden. Von dort wird die Veröffentlichung in der MAGIE und die Aktualisierung der Homepage veranlasst. Neuaufnahmen im Ortszirkel sind der Geschäftsstelle ebenfalls zu melden, ebenso der Austritt von Mitgliedern.
8. Um die nicht in Ortszirkeln zusammengeschlossenen Mitglieder am Vereinsleben teilnehmen zu lassen, wird den Ortszirkeln empfohlen, Kontakte zu den erreichbaren Einzelmitgliedern zu suchen und diese zu den Ortszirkelveranstaltungen einzuladen.
9. Der Vorstand des MZvD organisiert regelmäßig Ortszirkelleiter-Treffen

§ 17 KONGRESSE

1. Der MZvD veranstaltet möglichst in jedem Jahr einen nationalen Kongreß unter Beteiligung in- und ausländischer Künstler. Diese magische und gesellige Veranstaltung soll dazu beitragen, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder zu stärken und ihnen ein Bild des Leistungsstandes der gegenwärtigen Zauberei zu vermitteln. Die Organisation wird in der Regel einem Ortszirkel oder einem vom Vorstand bestellten Kongreßgremium übertragen. In jedem Falle ist über die materielle und finanzielle Abwicklung zwischen dem Ortszirkel oder einem sonstigen Veranstalter und dem Vorstand eine genaue Absprache zu treffen. Dies ist zu protokollieren und vom Veranstalter und dem Präsidenten abzuzeichnen.

§ 18 VEREINSSTRAFEN

1. Durch ihren Beitritt zum MZvD unterwerfen sich die Mitglieder aus freiem Willen der Strafgewalt des Vereins. Für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand zuständig.
2. Vereinsstrafen sind:
der Verweis,
die Geldstrafe bis zur Höhe von 2.000,00 €,
der Ausschluß.
3. Von diesen Maßnahmen macht der Vorstand unter Beachtung von § 10 Ziff. 10 je nach Schwere des anliegenden Falles Gebrauch, wenn ein Mitglied
 - das Schweigegebot mißachtet,
 - gegen die Satzung,
 - gegen Vereinsbeschlüsse oder gegen die grundsätzlichen Vereinsinteressen verstößt oder
 - sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen läßt.Ein Verstoß gegen grundsätzliche Vereinsinteressen liegt in der Regel vor, wenn ein Mitglied am Sitze oder im Einzugsgebiet eines Ortszirkels des MZvD eine magische Vereinigung gründet, sich an deren Gründung beteiligt oder neu in den Vorstand oder Beirat einer solchen neu gegründeten Vereinigung eintritt.
4. Als schwerwiegend und mit dem Ausschluß bedroht gelten solche Verstöße, die vorsätzlich, wissentlich, grob fahrlässig oder wiederholt begangen werden. Verletzungen des Schweigegebotes durch ein Mitglied in Massenmedien (Presse, elektronische Medien, Rundfunk, Fernsehen, Film) haben in der Regel den Ausschluß des Mitgliedes zur Folge.
5. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht. Der Einspruch ist mit ausführlicher Begründung innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Entscheidung der Geschäftsstelle des MZvD zuzuleiten. In einem Ausschlußverfahren ruhen Mitgliedsrechte. Wenn im Falle eines Ausschlusses die Entscheidung des Schiedsgerichts zur Wiederaufnahme führt, sind etwaige Beitragsrückstände umgehend zu begleichen.
6. Vereinsstrafen können vom Vorstand in der MAGIE veröffentlicht werden.

§ 19 SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

1. Der Verein unterhält als ständige Einrichtung ein Schiedsgericht. Seine Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisung seitens irgendeines Vereinsorgans gebunden, jedoch hat der Präsident des MZvD in jedem Schiedsgerichtsverfahren das Recht, sich zur Sache zu äußern.
2. Nach ihrer Wahl werden sie vom Präsidenten durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Hierüber ist ein entsprechender Vermerk in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Mit dem Akt der ehrenwörtlichen Verpflichtung gelten die Mitglieder als in ihr Amt eingesetzt.

3. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, die volljährig sein und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Mitglieder des Schiedsgerichts sind diejenigen 3 vorgeschlagenen Mitglieder gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten und das Amt angenommen haben. Die übrigen vorgeschlagenen Mitglieder gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen als Ersatzmänner. Es sollten sich nur solche Mitglieder der Wahl stellen, die hinreichende Kenntnisse im allgemeinen Recht und Erfahrungen mit dem Vereinsrecht haben oder gewillt sind, sich derartige Kenntnisse zu erwerben. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts aus seinem Amt aus oder wird es im Einzelfall wegen Befangenheit als Schiedsrichter abgelehnt, so tritt an seine Stelle der Ersatzmann mit der nächst höheren Stimmenzahl.
4. Das rechtskundige Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes. Die beiden anderen Mitglieder gelten als Beisitzer. Der Vorstand oder die Geschäftsstelle leitet dem Vorsitzenden den jeweiligen Vorgang zu. Der Vorsitzende unterrichtet die Beisitzer unverzüglich über die Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens. Sodann bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte den Untersuchungsführenden. Dieser führt das Verfahren durch und gibt sein Votum an die beiden anderen Mitglieder ab. Die Entscheidung wird von allen drei Mitgliedern gemeinsam gefällt.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts arbeiten ehrenamtlich, jedoch sind ihre Kosten zu ersetzen. Für die Kosten hat der das Schiedsgericht Anrufende auf Verlangen des Schiedsgerichts einen Kostenvorschuß zu leisten. Doch entscheidet jeder Schiedsspruch auch darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
6. Das Schiedsgerichtsverfahren wird im allgemeinen schriftlich durchgeführt, doch können die Beteiligten eine mündliche Verhandlung beantragen. Das Verfahren vollzieht sich in Anlehnung an die allgemeinen Regeln der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und die vom Vorstand berufenen Amtsträger des MZvD können nicht zugleich Mitglieder des Schiedsgerichts sein.
8. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen:
 - a) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen erfolgten oder angedrohten Ausschluß,
 - b) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen die Verhängung oder Androhung einer Vereinsstrafe,
 - c) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes über einen vom Vorstand verhängten Verweis,
 - d) die Entscheidung über Streitigkeiten
 - zwischen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten und zwischen Ortszirkeln,
 - zwischen Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern des MZvD,
 - zwischen Ortszirkeln und den Vorstandsmitgliedern des MZvD,
 - zwischen Mitgliedern und ihren Ortszirkeln oder Ortszirkelleitern.
 - e) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die sich für ein Mitglied des MZvD aus seiner Tätigkeit für den Verein ergeben.
9. Im Falle 8 a), b) und c) leitet der Einspruch das Schiedsgerichtsverfahren ein. In den Fällen 8 d) und e) ist zur Einleitung des Verfahrens ein Antrag erforderlich.

10. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich und können nur durch ein ordentliches Gericht aufgehoben werden.

§ 20 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für vereinsinterne Angelegenheiten sind die für den Sitz der Geschäftsstelle des MZvD oder den Wohnsitz des Präsidenten zuständigen Gerichte nach Wahl des MZvD.

§ 21 DAS VEREINSENDE

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Präsident und 3 weitere Mitglieder des Vorstandes gelten als Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nicht die Ernennung anderer Personen beschließt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB.

§ 22 EHRENORDNUNG DES MZvD

1. Das Mitglied des Magischen Zirkels von Deutschland e.V. muß sich bewußt sein, dass es sich einer Kunst verschrieben hat, die sich auf eine jahrhundertelange Tradition gründet und deren Anfänge sich im Dunkel der Menschheitsgeschichte verlieren. Diente sie einmal der Beschwörung von Dämonen, der Heilung von Krankheiten oder auch der Belustigung des Volkes auf den Märkten, so hat sie heute in der Reihe artistischer Künste die Rangordnung einer hochentwickelten Unterhaltungskunst, die sich weit verbreiteter, großer Beliebtheit erfreut.
2. Die Zauberkunst beruht auf einer Fülle alter und neuer Geheimnisse. Die Bewahrung, Ergänzung, Entwicklung und Weitergabe dieser Geheimnisse ist die fundamentale Forderung, die der MZvD an seine Mitglieder stellen muss.

Jedes Zirkelmitglied ist verpflichtet Trickgeheimnisse zu wahren. Ausgenommen davon sind Trickerklärungen an Personen, die Zaubern aus eigenem Antrieb erlernen oder ihre zauberischen Fähigkeiten verbessern möchten.

Trickerklärungen dürfen dann in folgender Form erbracht werden:

- a) durch Seminare, Kurse, Einzelunterricht (nach Möglichkeit auch immer verbunden mit dem Ziel für die spätere Aufnahme in den MZvD),
- b) als Lehrmaterial in Form von Büchern, Manuskripten, Videos, CDs oder DVDs,
- c) durch den Verkauf von Zauberkunststücken,
- d) durch Diskussion in Internetforen, die nicht ohne weiteres der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind,
- e) in sonstiger Art, für die der Vorstand eine konkrete Ausnahmegenehmigung erteilen kann.

Veröffentlichungen von Erklärungen in allgemein zugänglichen Massenmedien wie Presse, Film, Funk und Fernsehen, sowie in allgemein zugänglichen Internetinhalten ziehen Vereinsstrafen nach sich und haben in der Regel den Ausschluss aus dem MZvD zur Folge.

